

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TVdS-L**

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 1 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f werden die Worte „und Inanspruchnahme“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das monatliche Entgelt beträgt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.086,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.259,51 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.186,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.240,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.290,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.359,51 Euro,

ab 1. Februar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.236,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.290,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.340,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.409,51 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.230,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.296,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.403,00 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.330,70 Euro,
-------------------------------------	----------------

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.396,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.503,00 Euro,
ab 1. Februar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.380,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.446,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.553,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.130,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.287,53 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.387,53 Euro,

ab 1. Februar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.280,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.437,53 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2023

bis 31. Oktober 2024 1.300,00 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024

bis 31. Januar 2025 1.400,00 Euro,

ab 1. Februar 2025 1.450,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2023

bis 31. Oktober 2024 1.380,00 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024

bis 31. Januar 2025 1.480,00 Euro,

ab 1. Februar 2025 1.530,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c
in der Zeit vom 1. Oktober 2023
bis 31. Oktober 2024 1.510,00 Euro,
in der Zeit vom 1. November 2024
bis 31. Januar 2025 1.610,00 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.660,00 Euro."

3. § 8a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übernahme von Studierenden

- (1) Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium nicht jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine dem Studium adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlüsse der integrierten Ausbildung und des Studiums sowie die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der dem Studium adäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt

die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.“
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.